



Resolution 2433 (2018)**verabschiedet auf der 8338. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. August 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 1559 (2004), 1680 (2006), 1701 (2006), 1773 (2007), 1832 (2008), 1884 (2009), 1937 (2010), 2004 (2011), 2064 (2012), 2115 (2013), 2172 (2014), 2236 (2015), 2305 (2016) und 2373 (2017) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Libanon und die Presseerklärungen vom 19. Dezember 2016, vom 27. März 2018 und vom 9. August 2018,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Reaktivierung der libanesischen staatlichen Institutionen und der kürzlichen Abhaltung von Parlamentswahlen, den ersten seit 2009, und mit der Forderung, dass ohne weitere Verzögerung eine neue libanesische Regierung gebildet wird,

in Reaktion auf das in einem Schreiben des libanesischen Außenministers vom 23. Juli 2018 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) unverändert um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an seine Präsidentschaft gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 30. Juli 2018 (S/2018/750), in dem diese Verlängerung empfohlen wird,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass mehr als zehn Jahre nach der Verabschiedung der Resolution 1701 (2006) die Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe und die Erfüllung weiterer Schlüsselbestimmungen der genannten Resolution nur begrenzt vorangekommen sind,



mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen, unter anderem indem sie mit der Sonderkoordinatorin des Generalsekretärs und dem Kommandeur der Truppe der UNIFIL konkrete Lösungen sondieren,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit Resolution 1701 (2006), wie vom Generalsekretär in seinen Berichten hervorgehoben, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons die Kontrolle über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet ausübt,

das Risiko *unterstreichend*, dass Verstöße gegen die Einstellung der Feindseligkeiten zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich weder die Parteien noch die Region leisten können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten,

allen Parteien gegenüber *betonend*, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

darin erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, *unter Begrüßung* der kontinuierlichen Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien *nahelegend*, ihre in Abstimmung mit der UNIFIL, einschließlich über den Dreiparteien-Mechanismus, unternommenen Anstrengungen zur weiteren Mitarbeit in dem laufenden Prozess zur Abgrenzung und sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung empfohlen,

unter entschiedenster Verurteilung aller Versuche, die Sicherheit und die Stabilität Libanons zu bedrohen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die UNIFIL nicht daran hindern, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats zu erfüllen, *darin erinnernd*, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der UNIFIL Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird, und *unter entschiedenster Verurteilung* des am 4. August 2018 in der Nähe der Stadt Majdal Zun im südlichen Libanon verübten Angriffs auf Kräfte der UNIFIL,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Besuche nicht-libanesischer Milizenführer entlang der Blauen Linie und *bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons ihre Kontrolle auf das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet ausdehnt, im Einklang mit seinen Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006), und wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sind,

alle libanesischen Parteien dazu *ermutigend*, die Gespräche zur Herbeiführung eines Konsenses über eine nationale Verteidigungsstrategie, die der Präsident Libanons in seiner Erklärung vom 12. März 2018 dargelegt hat, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und dem Übereinkommen von Taif wiederaufzunehmen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur UNIFIL beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und *erneut erklärend*, dass die UNIFIL ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der entscheidenden Rolle der Libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte als der einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte in Libanon bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung Libanons, insbesondere im südlichen Libanon, und bei der Beantwortung anderer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit, einschließlich der Bedrohung durch den Terrorismus, sowie unter Begrüßung des starken internationalen Engagements zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte, das zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten, und ferner feststellend, wie bedeutsam diese erweiterten Kapazitäten der Libanesischen Streitkräfte in Bezug auf ihre Anstrengungen sind, sich mit der UNIFIL bei der Durchführung ihres Mandats abzustimmen,

unter Hinweis auf Resolution 2378 (2017) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, dafür genutzt werden, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern, und *betonend*, dass die Leistung der UNIFIL regelmäßig evaluiert werden muss, damit die Mission die Fähigkeiten und die Flexibilität beibehält, die für die wirksame Durchführung ihres Mandats nötig sind,

sowie unter Hinweis auf Resolution 2242 (2015) und sein Ersuchen an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine überarbeitete Strategie zur Verdoppelung des Frauenanteils in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einzuleiten,

in der Erkenntnis, dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, einschließlich, wenn angezeigt, der UNIFIL, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort,

eingedenk der strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 (S/2012/151) als Ergebnis der strategischen Überprüfung der UNIFIL dargelegt hat, *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben vom 8. März 2017 (S/2017/202), das der Generalsekretär als Ergebnis der jüngsten strategischen Überprüfung der UNIFIL vorgelegt hat, und auf die Notwendigkeit einer Weiterverfolgung und Aktualisierung *hinweisend*,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2019 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, *begrüßt* die Ausweitung der zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und *fordert* zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit *auf*, unbeschadet des Mandats der UNIFIL;

3. *bekräftigt* sein festes und fortgesetztes Bekenntnis zum bestehenden Mandat der UNIFIL und *fordert* die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006);

4. *fordert* Israel und Libanon *erneut auf*, eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung auf der Grundlage der in Ziffer 8 der Resolution 1701 (2006) dargelegten Grundsätze und Elemente zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines rascher vollzogenen wirksamen und dauerhaften Einsatzes der Libanesischen Streitkräfte im südlichen Libanon und in den Hoheitsgewässern Libanons, damit die Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) vollständig durchgeführt werden, ersucht den Generalsekretär, in seine künftigen Berichte Bewertungen der in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen, und *fordert* die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte *auf*, ihr Engagement im Strategischen Dialog zu erneuern, der dem Ziel dient, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der UNIFIL und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen;

6. *erinnert* an sein Ersuchen um einen genauen Zeitplan für den in Ziffer 5 genannten Einsatz, der von den Libanesischen Streitkräften und dem Generalsekretär umgehend gemeinsam auszuarbeiten ist, mit dem Ziel, die Fortschritte der Libanesischen Streitkräfte bei der Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben nach Resolution 1701 (2006) aufzuzeigen;

7. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, unter anderem mit geeigneter Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft einen Plan zur Erweiterung ihres maritimen Potenzials mit dem letztendlichen Ziel zu erarbeiten, den Marineeinsatzverband der UNIFIL abzubauen und seine Verantwortlichkeiten auf die Libanesischen Streitkräfte zu übertragen, eng gekoppelt an den wirksamen Ausbau der Kapazitäten der Libanesischen Marine, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 6 Monaten eine Bewertung samt Empfehlungen vorzulegen;

8. *bestärkt* die Regierung Libanons in ihrer Absicht, ein Musterregiment und ein Offshore-Patrouillenschiff in das Einsatzgebiet der UNIFIL zu entsenden, um die Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen und die Autorität des libanesischen Staates zu verstärken, *erinnert* in dieser Hinsicht an die am Ende der Konferenz von Rom am 15. März 2018 herausgegebene gemeinsame Erklärung, insbesondere das Konzept Libanons für ein neues Musterregiment, das im Rahmen des laufenden Strategischen Dialogs zwischen den Libanesischen Streitkräften und der UNIFIL vorgeschlagen wurde, *nimmt Kenntnis* von dem vorgeschlagenen Zeitplan Libanons für die Entsendung des Musterregiments und *fordert* die Libanesischen Streitkräfte und die UNIFIL *auf*, ihre koordinierten Aktionen zu verstärken;

9. *fordert nachdrücklich* weitere internationale Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte und alle staatlichen Sicherheitsinstitutionen, die die einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte Libanons sind, als Reaktion auf den Plan der Libanesischen Streitkräfte zum Ausbau ihrer Kapazitäten sowie im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon durch die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, einschließlich in der Terrorismusbekämpfung und beim Grenzschutz;

10. *verurteilt* alle Verletzungen der Blauen Linie und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, jede Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die konstruktive Rolle des Dreiparteien-Mechanismus bei der Erleichterung der Koordinierung und beim Abbau der Spannungen und anerkennt die aktiven Bemühungen der Leitung der Mission, was dazu beigetragen hat, die Situation entlang der Blauen Linie weiter zu stabilisieren und Vertrauen zwischen den Parteien aufzubauen, und *bekundet* in dieser Hinsicht seine nachdrückliche Unterstützung für die weiteren Anstrengungen der UNIFIL, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs-, Koordinierungs- und praktischen Regelungen vor Ort zu erleichtern und weiter dafür zu sorgen, dass der Dreiparteien-Mechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht;

12. *betont*, dass das Management der zivilen Ressourcen der UNIFIL verbessert werden muss, unter anderem durch die Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Büro der Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon, mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Effizienz der Missionen zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. Dezember 2018 Empfehlungen in der Angelegenheit zu unterbreiten;

13. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, und fordert, dass die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der UNIFIL zu schützen, und fordert erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai, 26. Juli und 9. Dezember 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

14. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der UNIFIL und ihr Zugang zur Blauen Linie in allen ihren Teilen im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und *verurteilt* alle Versuche, die Bewegungsfreiheit des Personals der UNIFIL einzuschränken;

15. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und eine langfristige Lösung, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, sowie in allen noch offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und der anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erzielen;

16. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der

UNIFIL, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahr, um diesen Abzug zu ermöglichen;

17. *bekräftigt* seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

18. *erinnert* an Ziffer 15 der Resolution 1701 (2006), nach der alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, an eine Einrichtung oder Einzelperson in Libanon mit Ausnahme derjenigen, denen die Regierung Libanons oder die UNIFIL eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft oder geliefert werden;

19. *einem Ersuchen* der Regierung Libanons entgegenkommend, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, *erinnert an seine* der UNIFIL erteilte *Ermächtigung*, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer Fähigkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, allen gewaltsamen Versuchen, sie an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandatierten Pflichten zu hindern, zu widerstehen, das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helferinnen und Helfer zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Libanons Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen;

20. *würdigt* die operativen Veränderungen bei der UNIFIL, die im Einklang mit Resolution 2373 (2017) vorgenommen wurden, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Anstrengungen der UNIFIL im Hinblick auf Ziffer 12 der Resolution 1701 (2006) und Ziffer 14 der vorliegenden Resolution verstärkt werden können, einschließlich durch Maßnahmen zur Verstärkung der sichtbaren Präsenz der UNIFIL, darunter Patrouillen und Inspektionen, im Rahmen des bestehenden Mandats und der vorhandenen Kapazitäten;

21. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die UNIFIL der Regierung Libanons auf Ersuchen, entsprechend Ziffer 14 der Resolution 1701 (2006) und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung der genannten Resolution behilflich ist;

22. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

23. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *fordert ihn auf*, weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung eines integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens zu unternehmen und diesen auf die UNIFIL anzuwenden, und *ersucht* den Generalsekretär

und die truppenstellenden Länder, auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNIFIL hinzuwirken und die produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Einsätze zu gewährleisten;

24. *ersucht* die UNIFIL, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den libanesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Teilhabe, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu gewährleisten, und ersucht die UNIFIL ferner darum, ihre Berichterstattung an den Sicherheitsrat zu dieser Frage zu erweitern;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten und ihm zeitnah und detailliert alle Verstöße gegen die Resolution 1701 (2006), Verletzungen der Souveränität Libanons und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNIFIL zu melden, einen Anhang betreffend die Umsetzung des Waffenembargos aufzunehmen, dem Rat mitzuteilen, zu welchen Gebieten die UNIFIL keinen Zugang hat und welche Gründe es für diese Einschränkungen gibt, welche Faktoren die Einstellung der Feindseligkeiten und die Reaktion der UNIFIL gefährden könnten, sowie über die Umsetzung der Empfehlungen der strategischen Überprüfung 2016-2017 Bericht zu erstatten und weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Truppe ihre mandatsmäßigen Aufgaben noch effizienter und auf die bestmögliche Weise erfüllen kann, und *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin mit konkreten und detaillierten Informationen zu den genannten Fragen zu versorgen, im Einklang mit den seit der Verabschiedung der Resolution 2373 (2017) vorgenommenen Änderungen zur Verbesserung der Berichterstattung;

26. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.